



# HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion der AfD

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

**Gesetz zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte  
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts  
Drucksache 21/1279 zu Drucksache 21/1029**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Nr. 14 wird in § 36b nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:  
„(4) In den Fällen des Abs. 3 müssen die Bewerberinnen und Bewerber zur unbefristeten Einstellung in den hessischen Schuldienst die Lehrbefähigung für ein zweites Lehrfach oder eine zweite Fachrichtung binnen einer Frist von drei Jahren nach Eintritt in den Schuldienst nachweisen. In begründeten Härtefällen kann diese Frist auf fünf Jahre verlängert werden. Die Feststellung über den Erwerb einer entsprechenden Lehrbefähigung erfolgt durch die Hessische Lehrkräfteakademie.“

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

### **Begründung:**

Zu Nr. 1

Zahlreiche Experten aus Praxis und Wissenschaft sprechen sich kritisch gegenüber der Einführung des Ein-Fach-Lehrers in Hessen aus. Der vorliegende Gesetzänderungsantrag greift diese Anmerkungen auf, indem er grundsätzlich die Einstellung von Ein-Fach-Lehrern in den Schuldienst ermöglicht, entsprechenden Lehrkräften vor der unbefristeten Einstellung in den hessischen Schuldienst im Beamtenverhältnis allerdings die Verpflichtung auferlegt, binnen einer zeitlichen Frist den Erwerb einer Lehrbefähigung für ein zweites Fach nachzuweisen. Mit der Feststellung über den Erwerb einer entsprechenden Lehrbefähigung wird die bereits hierfür existierende Stelle für Berufsbegleitende Qualifizierung an der Hessischen Lehrkräfteakademie betraut.

Zu Nr. 2

Mit der zeitlichen Befristung des Gesetzentwurfs wird eine Evaluation der angedachten Veränderungen in der Praxis ermöglicht.

Wiesbaden, 12. November 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**